

Geschäftsordnung des Begleitausschusses für den Aktionsplan „Toleranz ist ein Kinderspiel“

Die Mitglieder des Begleitausschusses (BGA) erklären mit dem Beschluss der Geschäftsordnung, in diesem Gremium im Rahmen des Bundesprogrammes „Demokratie leben!“ aktiv mitzuwirken und die untenstehenden vereinbarten Anforderungen und Regeln zu beachten.

Präambel

Seit 2015 setzt der Landkreis Mittelsachsen den Aktionsplan „Toleranz ist ein Kinderspiel“ im Rahmen des Bundesprogrammes „Demokratie leben!“ um.

Es bestand die Notwendigkeit einen Begleitausschuss einzurichten, dieser wurde in der konstituierten Sitzung des Kreistages am 07. August 2019 neu beschlossen. In Kooperation mit dem federführenden Amt im Landratsamt Mittelsachsen und der externen Koordinierungs- und Fachstelle bestehen folgende Aufgaben:

- die Zusammenarbeit zwischen staatlichen und zivilgesellschaftlichen Akteuren im Aktionsplan „Toleranz ist ein Kinderspiel“ unterstützen und begleiten;
- die Eckpunkte der Gesamtstrategie nach Beratung in der Demokratiekonferenz festlegen;
- Analysieren von lokalen bzw. regionalen Unterstützungsmöglichkeiten und deren Einbindung organisieren;
- Beratung des federführenden Amtes und der Koordinierungs- und Fachstelle in der praktischen Arbeit des Aktionsplans, insbesondere bei der Umsetzung und Fortschreibung sowie der nachhaltigen Verankerung und
- entscheidet über die Einzelmaßnahmen, die zur Umsetzung der Zielstellungen des Aktionsplans durchgeführt werden sollen und begleitet diese.

Hierzu werden die nachfolgend dargestellten inhaltlichen Anforderungen und die damit verbundene Vorgehensweise festgelegt.

I. Berufung und Arbeitsmodalitäten des Begleitausschusses

1. Der Begleitausschuss setzt sich aus Vertretern verschiedener Institutionen und zivilgesellschaftlicher Akteure zusammen.
Das federführende Amt im Landratsamt Mittelsachsen ist verantwortlich für die Koordination des Aktionsplans und des Begleitausschusses.
2. Die Besetzung des Begleitausschusses wurde durch den Kreistag Mittelsachsen beschlossen und die Mitglieder sind namentlich benannt. Jede Institution benennt ein Mitglied und einen Stellvertreter namentlich. Sollte ein Mitglied zu einer Besprechung verhindert sein, setzt es selbst seinen Stellvertreter über den Termin in Kenntnis.
3. Muss ein Mitglied des Begleitausschusses die Mitarbeit vorzeitig beenden, ist eine Nachbenennung eines neuen Mitgliedes durch die jeweilige Institution notwendig.

4. Innerhalb des Begleitausschusses sind alle Mitglieder gleichberechtigt, eine Stimmübertragung ist nicht möglich. Die Mitglieder verpflichten sich zu einer offenen, aktiven und kooperativen Zusammenarbeit.
5. Der Begleitausschuss wirkt während des gesamten Förderzeitraums.
6. Vorsitzender des Begleitausschusses ist der Vertreter des Landrates, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Der Vorsitzende lädt die Mitglieder des Begleitausschusses schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 7 Kalendertagen ein und teilt gleichzeitig die Tagesordnung und die Verhandlungsgegenstände mit. Dabei sind die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Die Ladung kann rechtsverbindlich auch elektronisch erfolgen, wenn sich das Ausschussmitglied dazu gegenüber dem Vorsitzenden schriftlich bereit erklärt. Die Sitzungen des Ausschusses finden nach Bedarf, mindestens jedoch dreimal im Jahr statt.
7. Die Sitzungen des Begleitausschusses sind nicht öffentlich. Der Begleitausschuss kann Antragsteller und sonstige Gäste zur Beratung hinzuziehen. Die Mitglieder stimmen zu Beginn der Sitzung über deren Teilnahme ab. Die Anwesenheit dieser Personen beschränkt sich in der nichtöffentlichen Sitzung grundsätzlich auf den sie betreffenden Tagesordnungspunkt.
8. Die Geschäftsordnung und ihre Änderung werden mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder beschlossen.
9. Der Begleitausschuss stimmt in der Regel offen ab; er kann aus wichtigem Grund geheime Abstimmung beschließen. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit in dieser Geschäftsordnung nichts Anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen werden für die Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
10. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist in Ausnahmefällen möglich. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Gegenstand von einfacher Art und geringer Bedeutung ist. Hierunter zählen u.a.:
 1. Verlängerung von Anträgen mit gleichen Inhalten (z.B. externe Koordinierung)
 2. Nachrückende Projekte (bei freiwerdenden Mitteln), die vom federführenden Amt und externer Koordinierungsstelle befürwortet werden.Mitglieder gegenüber denen die Ladung elektronisch erfolgen kann, nehmen elektronisch an der Beschlussfassung teil. Ein Beschluss im Umlaufverfahren ist angenommen, wenn kein Mitglied innerhalb einer Frist von 1 Woche nach Erhalt des Umlaufbeschlusses widerspricht.
11. Der Begleitausschuss bestimmt Ort und Zeit seiner regelmäßigen Sitzungen. Die Niederschrift der jeweils letzten Sitzung ist den Mitgliedern des Begleitausschusses innerhalb eines Monats, spätestens jedoch zur nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.
12. Die Mitglieder verpflichten sich in der Antragsphase über Projektinhalte zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten. Gleiches gilt für vertrauliche Informationen, die die Ausschussmitglieder von den Projekt- / Maßnahmeträgern zur Kenntnis erhalten.
13. Über die Sitzung bzw. die Beratungsergebnisse informiert das federführende Amt des Landratsamtes in Zusammenarbeit mit deren Pressestelle.

14. Aktuelle Informationen werden per E-Mail an die Mitglieder des Begleitausschusses weitergeleitet.

II. Bewertungsablauf

Grundlage der Bewertung sind die Leitlinien des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie das Merkblatt des Landkreises Mittelsachsen.

- Die Anträge werden beim federführenden Amt im Landratsamt Mittelsachsen eingereicht. Gemeinsam mit der externen Koordinierungsstelle werden die Unterlagen gesichtet und das federführende Amt gibt im Sinne einer Handlungsempfehlung eine kurze Einschätzung für den Begleitausschuss.
- Die Anträge und die Empfehlung werden durch den Begleitausschuss geprüft.
- Der Begleitausschuss trifft dann eine Entscheidung, die Abstimmung erfolgt in der Regel offen.
- Das Mitglied darf an Förderentscheidungen weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn es in der Angelegenheit bereits in anderer Eigenschaft tätig geworden ist oder wenn die Entscheidung ihm selbst oder einer Person gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1-7 der Sächsischen Landkreisordnung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Das Mitglied, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden mitzuteilen. Ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall in Abwesenheit des Betroffenen der Ausschuss.
- Es wird ein Kleinprojektfonds für eine freihändige und kurzfristige Vergabe von Mitteln in Höhe von 500 € bis 800 € für Projekte eingeplant. Dieser gestattet eine Vergabe von Mitteln durch das federführende Amt im Landratsamt, ohne Beschluss des Begleitausschusses.

III. Begleitung und Projektrealisierung

Die externe Koordinierungsstelle ist für die Überwachung der bewilligten Projekte verantwortlich und informiert sich regelmäßig vor Ort über den Projektstand der bewilligten Projekte.

Die Mitglieder des Begleitausschusses werden bei jeder Sitzung über diesen Stand in Kürze informiert.

IV. Auffangklausel

Für die Arbeitsweise des Begleitausschusses sind, soweit die Geschäftsordnung nichts regelt, die Vorschriften der Sächsischen Landkreisordnung, der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung für den Kreistag Mittelsachsen und seiner Ausschüsse anzuwenden.

V. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung gelten für alle Geschlechter.

VI. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde in der Sitzung am 26. September 2019 beschlossen und tritt ab 27. September 2019 in Kraft.

Freiberg, 26. September 2019